



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2015

Schwerin, den 9. Februar

Nr. 5

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung  
Ändert VV vom 6. Dezember 2012

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 18 ..... 42

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Erlass über die Bemessungsgrundlagen und Jahrespauschale der Pauschalförderung von Krankenhäusern im Jahr 2015

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 13 ..... 43

**Stellenausschreibung:** ..... 43

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2015

## Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 21. Januar 2015 – VIII 130b - 0214.5-001 –

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung erlässt aufgrund

- der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273) und
- des § 1 Absatz 2 Satz 3 und 5 der Verwaltungsvorschrift über die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2012 (AmtsBl. M-V 2013 S. 3) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift über die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 6. Dezember 2012 (AmtsBl. M-V S. 845) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesamt darf seine Vertretungsbefugnis auf das Autobahnamt Güstrow sowie die Straßenbauämter Neustrelitz, Schwerin und Stralsund übertragen. Das Landesamt vertritt das Autobahnamt und die Straßenbauämter in Rechtsstreitigkeiten.“

2. In Nummer 3.1 Satz 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „Straßen- und Autobahnmeistereien“ durch das Wort „Straßenmeistereien“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

#### „4 Änderung von Verträgen, Vergleiche; Veränderung von Ansprüchen

Das Landesamt und das Bergamt Stralsund werden bevollmächtigt, bis zu den in den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 58 und 59 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LHO genannt) sowie den dazu erlassenen Sonderregelungen aufgeführten Beträgen

- gemäß § 58 LHO Verträge zu ändern und Vergleiche zu schließen sowie
- gemäß § 59 LHO privatrechtliche Ansprüche des Landes zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen.

Das Landesamt kann seine Befugnisse nach § 59 LHO auf die Straßenbauämter übertragen. In Zweifelsfällen ist das Ministerium zu beteiligen. Die über die Betragsgrenzen hinausgehenden Regelungen der §§ 58 und 59 LHO sowie

die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere zu Fällen grundsätzlicher Bedeutung.

Die Befugnisse des Landesamtes erstrecken sich auch auf die dem Land obliegenden Aufgaben im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen bis zu den Betragsgrenzen nach den §§ 58 und 59 LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Das Landesamt kann seine Befugnisse nach § 59 LHO auf die Straßenbauämter übertragen.“

3. Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

#### „5 Vertretung in Insolvenzverfahren

Die Befugnis zur Vertretung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums wird in Insolvenzverfahren, in denen das Land Gläubiger öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist, auf die Landeszentralkasse übertragen. Durch die zuständige Dienststelle sind der Landeszentralkasse im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auf Verlangen Auskünfte zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Sachverhalten sowie zur rechtlichen Würdigung zu erteilen. Die Regelungen gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 58 LHO zu Verbraucherinsolvenzverfahren bleiben hiervon unberührt. Das Ministerium ist über eine Klageerhebung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auf dem Dienstweg zu unterrichten.“

4. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

### Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 42

\* Ändert VV vom 6. Dezember 2012; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 18

## Erlass über die Bemessungsgrundlagen und Jahrespauschale der Pauschalförderung von Krankenhäusern im Jahr 2015

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 21. Januar 2015 – IX 330 - 404.100.03.013.11 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 13

Aufgrund des § 15 Absatz 4 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 327) wird bekannt gegeben:

1. Bemessungsgrundlagen der pauschalen Krankenhausförderung sind
  - a) der Haushaltsansatz,
  - b) der Anteil des Haushaltsansatzes, der den in § 3 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes genannten Krankenhäusern nach § 15 Absatz 4 Satz 3 des Landeskrankenhausgesetzes zusteht,
  - c) die Höhe der Pauschale, die die Krankenhäuser, die eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte betreiben, für jeden festgestellten Ausbildungsplatz erhalten,
  - d) die Anzahl der zuvor genannten Ausbildungsplätze,
  - e) die Summe der Budgets, die gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 132), die durch die Verordnung vom 14. Januar 2014 (GVOBl. M-V S. 28) geändert worden ist, zu bilden ist,
  - f) die Anteile der einzelnen Krankenhäuser an der Summe der zuvor genannten Budgets.
2. Im Jahr 2015 beträgt die Jahrespauschale 21 831 623,44 Euro.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 43

### Stellenausschreibung

Die **Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern** mit rund 90 Beschäftigten ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den Kommunal- und Landesbereich in Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Schwerin.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

**Aufsichtsperson/Aufsichtsperson in Vorbereitung (m/w) gemäß § 18 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII**  
(Diplom-Ingenieur/-in, Master/Bachelor der Fachrichtung Chemie oder Verfahrenstechnik bzw. Diplom-Chemiker/-in)

Als Aufsichtsperson beraten, betreuen, informieren und überwachen Sie die Mitgliedsunternehmen und die Versicherten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, einen bestmöglichen Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit für die Versicherten zu erzielen. Zu Ihren Aufgaben zählen u. a.:

- die kompetente Beratung, Information und Betreuung unserer Mitgliedsunternehmen und Versicherten im kommunalen und im Landesbereich in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

- die inhaltliche und konzeptionelle Planung und die Durchführung von Seminaren zu Arbeits- und Gesundheitsschutzthemen
- die Untersuchung von Unfällen und Berufserkrankungen sowie die Ermittlung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren

#### **Anforderungen:**

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung in der Fachrichtung Ingenieurwesen vorzugsweise im Bereich Chemieingenieurwesen bzw. Verfahrenstechnik oder einen vergleichbaren Abschluss eines naturwissenschaftlichen Studiums der Fachrichtung Chemie oder einen vergleichbaren Abschluss eines Studiums der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen (Chemie).
- Darüber hinaus haben Sie nach Abschluss des Studiums eine für die Tätigkeit als Aufsichtsperson förderliche und mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt.
- Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer zweijährigen Vorbereitungszeit mit anschließender Prüfung zur Aufsichtsperson

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

gemäß § 18 SGB VII setzen wir ebenso voraus wie die Bereitschaft zur überwiegenden und mehrtägigen Außendiensttätigkeit.

- Wir erwarten die Beherrschung gängiger IT-Anwendungen sowie für das Aufgabenprofil geeignete Methoden-, Sozial- und Personalkompetenz.

Die Stelle der Aufsichtsperson ist mit bestandener Prüfung nach der Entgeltgruppe 11 TVöD (VKA) bewertet.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation besonders berücksichtigt. Die Unfallkasse ist an Bewerbungen von Frauen interessiert. Aus Anlass der Bewerbung entstehende Kosten können jedoch nicht übernommen werden.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern ([www.uk-mv.de](http://www.uk-mv.de)).

Bewerbungen mit aussagefähiger Darstellung Ihres beruflichen Werdeganges richten Sie bitte mit den entsprechenden Unterlagen **bis zum 15. März 2015** an die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, Sachgebiet Personal, Postfach 11 02 32, 19002 Schwerin.

Als Ansprechpartnerin in fachlichen Fragen steht Ihnen Frau Wanserski unter der Telefonnummer 0385 5181-400 und in personalrechtlichen Fragen Herr Schulz unter der Telefonnummer 0385 5181-212 zur Verfügung.

Schwerin, den 28. Januar 2015

**Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern**